

Verfahrenshinweise zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);

Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge und Arbeitsgeräte nach §§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 7 StVO durch die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Straßenverkehrsbehörden) sowie durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

In der Land- und Forstwirtschaft werden häufig Fahrzeuge eingesetzt, deren Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte die allgemein zulässigen Grenzen der StVZO überschreiten. In vielen Fällen werden auch durch die Verwendung von Arbeitsgeräten die zulässigen Fahrzeugabmessungen, Gewichte und/oder Achslasten nicht eingehalten.

Vielen Fahrzeughaltern ist offensichtlich nicht bekannt, dass der Betrieb auf öffentlichen Straßen für bestimmte Fahrzeuge (ggf. mit Anbaugeräten) und Fahrzeugkombinationen nur dann zulässig ist, wenn eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden erteilt wurde. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist dabei die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wenn das Fahrzeug nur in einem Landkreis / Gebiet der kreisfreien Stadt zum Einsatz kommen soll, im Übrigen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig.

Diese Notwendigkeit wird insbesondere dann nicht erkannt, wenn entweder im Rahmen der Herstellung eines Fahrzeuges bzw. Arbeitsgerätes oder später eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erteilt worden ist.

In den Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO ist jedoch – sofern die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich wird – immer auch eine entsprechende Bedingung enthalten. Somit kann der Fahrzeughalter mit Erhalt der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nachprüfen, ob für sein Fahrzeug/seine Fahrzeugkombination eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich ist.

Im Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmen ist gleichzeitig ein möglichst einfach gestaltetes Verwaltungsverfahren angebracht und folgende Vereinfachungen sind vertretbar.

1. In folgenden Fällen sind keine Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen erforderlich, da die Anforderungen nach der StVZO eingehalten werden

Abmessungen / Einzelachslast / Gesamtgewichte gemäß §§ 32 / 34 / 34 b StVZO				
<u>Breite:</u> Arbeitsgeräte und lof selbstfahrende Arbeitsmaschinen 3,00 m; Fahrzeuge 2,55 m	<u>Länge:</u> 12,00 m	<u>Zuglänge:</u> 18,00 m bzw. 18,75 m*)	<u>Höhe:</u> 4,00 m	<u>Achslast:</u> Einzelachse 10 t; Angetriebene Einzelachse 11,5 t <u>Gesamtgewicht:</u> entsprechend § 34 StVZO, bei Gleiskettenfahrzeugen entsprechend § 34 b StVZO

*) 18,00 m bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Kraftfahrzeug (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschine) und Anhänger bzw.
18,75 m bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger

Werden diese Abmessungen, Achslasten und die zulässigen Gesamtgewichte von Einzelfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sowie die Vorschriften zum Sichtfeld des Fahrzeugführers gemäß § 35 b StVZO eingehalten, sind keine Erlaubnisse und

Ausnahmegenehmigungen nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO für Fahrten auf öffentlichen Straßen erforderlich.

Ferner gilt gemäß § 22 Abs. 2 StVO, dass Fahrzeuge bis 3 m breit und höher als 4 m sein dürfen, die für Iof-Zwecke eingesetzt werden und mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind (aufgrund des entstehenden Ladungsüberhanges).

Für Zugmaschinen auf Rädern und Gleiskettenfahrzeuge sowie für Anhänger mit Breitreifung kann bei Breiten zwischen 2,55 m und 3,00 m die 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 [BGBl. I S. 562, zuletzt geändert durch VO vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803, VkB I S. 856)] unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden. Ergänzungen der Fahrzeugpapiere sind vorzunehmen.

Wird das Vorbaumaß von 3,50 m überschritten, so ist das Merkblatt für Anbaugeräte (VkB I Heft 24/2009, S. 804 ff.) zu berücksichtigen.

2. Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO:

Fahrzeuge mit/ohne Fahrzeugkombinationen	mit/ohne Arbeitsgeräte,	Arbeitsgeräte,	selbstfahrende	Arbeitsmaschinen	und
<u>Breite:</u> Fahrzeuge mit/ohne Arbeitsgeräte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen <u>bis 3,50 m</u>	<u>Länge:</u> • 15,00 m • 17,00 m bei Anhängern zum Schneid- werktransport	<u>Zuglänge:</u> • grundsätzlich 23,00 m • Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit einem Anhängern 25,00 m	<u>Höhe:</u> 4,00 m	<u>Zulässige Gesamtmasse:</u> 2 achsig 19 t 3 achsig 28 t <u>Achslast:</u> Einzelachse 10 t; Angetriebene Einzelachse 11,5 t Gleiskettenfahrzeuge: Gesamtmasse und Laufrollenlast entsprechend § 34 b StVZO	

Bis zu diesen Maximalwerten hinsichtlich Abmessungen / Achslasten und Gesamtgewichten können flächendeckende Erlaubnisse nach der StVO mit maximaler Genehmigungsdauer von 3 Jahren und mit vereinfachten Auflagen unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden:

- ▶ Die Verantwortung von Fahrzeugführern und -haltern muss deutlich herausgestellt werden. Vor der Fahrt ist der Fahrweg auf Hindernisse, Befahrbarkeit, tatsächlich vorhandene Baustellen, parkende Fahrzeuge, Erfordernis eines Einweisers usw. zu überprüfen (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO). Die Fahrzeugführer und -halter sind auch dafür verantwortlich, dass
 - die Lastbeschränkung von Brücken nicht überschritten wird,
 - im untergeordneten Straßennetz Brückenbauwerke nur im Alleingang befahren werden und
 - die Ladung (Tanks, Füllbehälter u. ä.) vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen gegebenenfalls entleert ist.

- ▶ Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen entsprechend der geltenden Richtlinien kenntlich gemacht werden (mit rot-weißer Warntafel, Begrenzungsleuchten und/oder **gelber Rundumleuchte**).
- ▶ Bei der Umsetzung dieser Fahrzeuge ist eine Absicherung nach vorn durch ein privates Begleitfahrzeug erforderlich, welches mit einer gelben Rundumleuchte ausgestattet sein muss.
- ▶ Bei der Umsetzung von mehreren Fahrzeugen in Kolonne (mehr als drei Fahrzeuge) ist eine Absicherung nach vorn und hinten durch private Begleitfahrzeuge mit gelber Rundumleuchte erforderlich. Die Fahrzeugführer müssen sich untereinander verständigen können. Bei der Umsetzung der Iof-Fahrzeuge und Arbeitsgeräte ist stets die Verkehrssicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gegebenenfalls abschnittsweise durchzuführen.

Fahrzeiten

- ▶ Hinsichtlich der Fahrzeitbeschränkungen **aller landwirtschaftlichen Fahrzeuge** ist wie folgt zu verfahren:

Auf Straßen mit starkem Berufsverkehr¹ dürfen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr Transporte nur durchgeführt werden, wenn keine Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung zur Verfügung stehen oder die Länge der Umfahrung unzumutbar ist.

Fahrzeuge mit/ohne Arbeitsgeräten und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Fahrzeugkombinationen **mit Abweichungen, die über die in der Tabelle unter 2. aufgeführten Werte hinausgehen**

Diese Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen und können eine fahrtwegbezogene Einzel- / Dauererlaubnis erhalten. Dauererlaubnisse können für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden und maximal 5 Fahrtwege enthalten.

Polizeibegleitung:

Im Rahmen des Anhörverfahrens geben die zuständigen Polizeidienststellen ein Votum hinsichtlich der Notwendigkeit einer Polizeibegleitung ab.

Ausgehend von den Stellungnahmen entscheidet abschließend die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zum Antrag. Sollte eine Polizeibegleitung notwendig sein, so darf durch die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde keine Dauererlaubnis erteilt werden. Die Bedingungen zur Polizeibegleitung/Begleitung durch BF2-Fahrzeuge (Gelbes Blinklicht / ohne WVZ-Anlage) sind in den allgemeinen Auflagen des Erlaubnisbescheides zu benennen.

Fahrzeiten:

- ▶ Grundsätzlich sollen diese Transporte zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr stattfinden. Auf Straßen mit starkem Berufsverkehr¹ dürfen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr Transporte nur durchgeführt werden, wenn keine Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung zur Verfügung stehen oder die Länge der Umfahrung unzumutbar ist.

¹ Ob starker Berufsverkehr vorhanden ist, ist von den jeweiligen Landkreisen einzuschätzen.

Ergänzend wird auf die Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) für Erntetransporte der Landwirtschaft, per Erlass, hingewiesen.

Weitere Hinweise sind folgenden Merkblättern zu entnehmen:

- Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen Mähdrescher einschließlich mitzuführender Anhänger (Schneidewerksanhänger) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und über Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) infolge übermäßiger Straßenbenutzung
- Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für Iof Zugmaschinen mit zwei Anhängern (Anhänger aus der Produktion der ehemaligen DDR) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Merkblatt für Anbaugeräte (VkBl. Heft 24/2009, S. 804 ff.)
- Merkblatt für angehängte Iof Arbeitsgeräte (VkBl. Heft 24/2009, S. 808 ff.)
- Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkBl. 1985 S. 436 und 18.07.2000 S. 397)